Corona-Krise:

Antworten auf Fragen von Kreisreiterverbänden, Vereinen und Betrieben

Fragen zu Coronaschutz-Auflagen und Ordnungsbehörden

Wie wird die Umsetzung der Maßgaben in NRW kontrolliert?

Pferdesportvereine und Pferdebetriebe werden im Hinblick auf die Regeln zum Schutz vor dem neuartigen Coronavirus von den Ordnungsbehörden der Städte und Gemeinden überwacht. Viele Vereine und Betriebe haben inzwischen berichtet, dass solche Kontrollen stattgefunden haben. Das passiert in der Regel unangekündigt, bisweilen auch mehrfach. Es gibt auch Pferdehaltungen, die bisher noch nicht überprüft wurden. Eine Einschätzung der Kontrollfrequenz ist nicht möglich. Wir empfehlen, jederzeit mit einem Besuch des Ordnungsamts zu rechnen und lückenlos auf die Einhaltung aller Maßgaben zu bestehen.

Gelten die gleichen Regeln für private Anlagen und öffentlichen Anlagen?

Die NRW-Coronaschutzverordnung unterscheidet nicht zwischen privaten oder öffentlichen Sportanlagen. Für beide gilt, dass sie zu schließen sind und dass der Sportbetrieb einzustellen ist. Der NRW-Leitfaden gilt für alle Pferdehaltungen mit Publikumsverkehr, beispielweise Pensionsbetriebe, Reitschulen oder Reitvereine mit Pferdehaltung. Es kommt dabei nicht auf die Rechtsform an, sondern auf die Frage, ob neben dem Betreiber oder der Familie weitere Personen auf die Anlage kommen, beispielsweise Besitzer von Pensionspferden.

Das Ordnungsamt hat verfügt, dass die Vereinsanlage ausschließlich für Pferde genutzt werden darf, die auf der Vereinsanlage untergebracht sind. Externe Pferde dürfen nicht auf die Vereinsanlage gebracht werden.

Das Ordnungsamt legt hier einen engen Maßstab an die Umsetzung der Coronaschutzverordnung, nach der jeglicher Sportbetrieb auf Sportanlagen verboten ist (§3 Absatz 2 CoronaSchVO). Pferde, die auf der Vereinsanlage stehen, dürfen mit Bezug auf den Leitfaden des NRW-Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz auf der Anlage bewegt werden, wenn dies aus Gründen des Tierwohls notwendig ist. Dieser Leitfaden bezieht sich auf die Pferde in der jeweiligen Pferdehaltung und umfasst nicht automatisch Pferde, die beispielsweise in den heimischen Ställen der Mitglieder gehalten werden. Das ist für die betroffenen Pferdehalter sicher keine schöne Situation. Es könnte versucht werden, im Gespräch mit der Ordnungsbehörde darzulegen, dass die kontrollierte Bewegung der Pferde aus Gründen des Tierwohls notwendig ist und dafür keine alternative Fläche zur Verfügung steht. Eventuell kann dabei das Veterinäramt um Unterstützung gebeten werden. Das Ordnungsamt hat aber das Recht, seine Auffassung durchzusetzen.

Besteht auch bei einer ausschließlichen Nutzung der Außenplätze die Notwendigkeit, die Anwesenheitslisten zu führen oder reicht in diesem Fall die Begrenzung der Pferdeanzahl auf den Flächen gem. Leitfaden aus?

Die Maßgaben des Leitfadens beziehen sich auf die gesamte Pferdesportanlage. Sämtliche Infektionsschutzmaßnahmen müssen daher von allen anwesenden Personen umgesetzt werden. Dazu gehört auch die Dokumentation der Anwesenheit. Für die Umsetzung aller Maßnahmen ist der Betriebsleiter oder der Vereinsvorstand verantwortlich. Etwas Vorsicht ist geboten, wenn externe Reiter mit ihren Pferden auf die Sportstätte kommen, um Plätze und Hallen zu nutzen. Es sind Fälle bekannt, bei denen die Ordnungsbehörden das unterbunden haben.

Sind in NRW Situationen zu befürchten, nach denen auf den Pferdesportanlagen nicht mehr geritten werden darf?

Im Moment deutet nichts darauf hin, dass so eine Situation in NRW flächendeckend zu befürchten wäre. Die vorhandene Regelung zur Versorgung und Bewegung funktioniert in zahlreichen Städten und Landkreisen reibungslos. Kontrollen der Ordnungsbehörden verlaufen vielfach ohne Beanstandungen. Allerdings haben auch in NRW einzelne Ordnungsbehörden verschärfende Maßgaben verfügt, darunter (bisher selten) auch ein Verbot, auf der Pferdesportanlage zu reiten. Soweit es bekannt ist, sind diesen Verfügungen Kontrollen vorausgegangen, bei denen Verstöße gegen die bestehenden Regeln festgestellt wurden. Wir empfehlen dringend, stets alle Maßgaben ausdrücklich einzuhalten.

Müssen vorhandene Weiden verpflichtend geöffnet werden, auch wenn sie derzeit auf Grund der notwendigen Grünlandpflege eigentlich gesperrt sind?

Das ist kaum vorstellbar. Zwar macht der NRW-Leitfaden klar, dass zu prüfen ist, in wie weit z.B. der alleinige Weidegang, die Bewegungsanlage oder der Gang auf den Paddock für die Bewegung ausreichend sind. Wenn die Weiden aus Gründen der Grünlandpflege nicht bereitstehen, können sie natürlich noch nicht genutzt werden. Grundsätzlich müssen in der Pferdehaltung aber ganzjährig Möglichkeiten für die tägliche freie Bewegung der Pferde zur Verfügung stehen.

Fragen zur Versorgung und zum Bewegen der Pferde

Dürfen die Pferde im Gelände geritten oder geführt werden?

Die Coronaschutzverordnung verbietet weder das Ausreiten noch das Führen von Pferden im Gelände. Bei Pferden, die in einer Pferdehaltung mit Publikumsverkehr untergebracht sind, sind aber die Maßgaben des NRW-Leitfadens zwingend zu berücksichtigen. Das bedeutet in diesem Fall, dass jeglicher Umgang mit dem Pferd (auch ausreiten und führen) seine Legitimation ausschließlich in der Versorgung und Bewegung findet, die aus Gründen des Tierwohls notwendig ist.

Anders ausgedrückt: ist die freie Bewegung des Pferdes auf Paddock oder Weide *nicht* ausreichend, um den täglichen Bewegungsbedarf zu decken, darf das Pferd geritten, longiert oder geführt werden.

Es ist dann unerheblich, ob das im Gelände oder auf der Reitanlage passiert. Sehr vereinzelt haben Ordnungsbehörden abweichende Maßgaben ausgesprochen.

Alle Maßgaben aus dem Landesnaturschutzgesetz, darunter beispielsweise die Plakettenpflicht, behalten Gültigkeit.

Schulpferde

Erhalten Vereine und Betriebe finanzielle Unterstützung für den Unterhalt der Schulpferde?

Viele Vereine und Betriebe mit einer Schulpferdeabteilung haben derzeit große finanzielle Sorgen, da oft sämtliche Einnahmen wegbrechen, die Kosten für Pferde und Personal aber weiterbestehen. Für Vereine und Betriebe besteht eine große Chance, im Rahmen der NRW-Soforthilfe einen Antrag stellen zu können. Der Link führt zu Seite des NRW-Wirtschaftsministeriums. Dort finden sich alle Informationen zum Förderprogramm, dessen Hilfen nicht zurückgezahlt werden müssen. https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020. Ab dem 15. April 2020 können Vereine in Not zudem Mittel aus einem 10-Millionen-Programm der NRW-Landesregierung beantragen, dass ausschließlich für Sportvereine zur Verfügung steht. www.lsb.nrw

Wie lässt sich die notwendige Bewegung der Schulpferde sicherstellten?

Schulpferde müssen entsprechend den Anforderungen des Tierschutzes versorgt und bewegt werden. Die Rahmenbedingungen klärt der NRW-Leitfaden. Mit der entsprechenden Betreuung kann der Vorstand oder Betriebsleiter geeignete Personen beauftragen, wenn es erforderlich ist. Dabei sind alle Maßgaben des Leitfadens zu wahren. Die Anwesenheit der Person ist auf maximal zwei Stunden pro Pferd zu begrenzen. Sofern eine Beaufsichtigung bei der Bewegung der Pferde notwendig ist, sollte dringend darauf geachtet werden, dass nicht der Anschein einer Trainingsstunde entsteht.

Grundsätzlich gilt: Es muss fachlich geprüft werden, ob und in welchem Umfang die kontrollierte Bewegung durch Personen reduziert werden kann und in wie weit z.B. der alleinige Weidegang, die Bewegungsanlage oder der Gang auf den Paddock ausreichend ist.

Fragen zum Trainingsbetrieb

Wie ist die Situation für Berufsreiter?

Für Berufsreiter hat sich die Situation inzwischen leicht verändert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat in einem eng gesteckten Umfang das Training von Berufssportlern zugelassen und zudem klargestellt, dass Berufsreiter in Teilbereichen (nur der Beritt, ausdrücklich <u>nicht</u> die Unterrichtserteilung) als Dienstleister tätig sein dürfen. Eine erläuternde Pressemitteilung findet sich unter dem folgenden Link:

https://www.pferd-aktuell.de/fn/newsticAker/fei---fn---dokr/nrw-berufssportler-duerfen-eingeschraenkt-trainieren

Ist das Erteilen von Reitunterricht erlaubt?

Die Frage muss leider eindeutig verneint werden. Nach wie vor darf kein Trainingsbetrieb (auch kein Einzelunterricht) stattfinden, lediglich die aus Gründen des Tierschutzes notwendige Versorgung und Bewegung der Pferde ist erlaubt. Das hat das zuständige Ministerium noch einmal deutlich herausgestellt. Wir empfehlen ausdrücklich, für die Einhaltung aller Maßgaben zu sorgen, deren Einhaltung von den Ordnungsämtern überprüft wird.

Fragen zu Finanzen und Vereinsrecht

Wie sieht die rechtliche Situation im Hinblick auf den monatlichen Einzug der Beträge für den Vereinsreitunterricht aus? Müssen die Zahlungen erstattet werden?

Beträge, die im Zusammenhang von Leistung und Gegenleistung erhoben werden, beispielsweise für die Teilnahme am Reit-oder Voltigierunterricht, verpflichten den Verein oder Betrieb, die entsprechende Leistung auch zur Verfügung zu stellen. Ist das nicht möglich, weil in der Coronakrise das Training verboten ist, dürfen die Beträge auch nicht eingezogen werden bzw. müssen erstattet werden.

Viele Vereine haben berichtet, dass sie auf die Mitglieder oder deren Eltern zugegangen sind und offen über die Situation gesprochen haben, auch darüber, dass die Kosten für die Pferde weiterhin bestehen. Nicht selten haben sich dann die Mitglieder oder Eltern bereit erklärt, dass die Abbuchung auch bei ausbleiben der Leistung erfolgen darf. Das ist ein natürlich nur auf freiwilliger Basis möglich.

Anders sieht die Situation hinsichtlich des Mitgliedsbeitrags aus. Dieser ist nach vereinsrechtlichen Grundsätzen kein Entgelt für eine definierte Leistung. Vielmehr ist der Mitgliedsbeitrag eine satzungsmäßige Verpflichtung jedes Mitglieds.

Können Vereine mit ihren Angestellten Kurzarbeit vereinbaren?

Sportvereinen steht die Option der Kurzarbeit offen. Der Landessportbund NRW hat dazu umfangreiche Informationen bereitgestellt, die unter dem folgenden Link zu finden sind: https://www.vibss.de/vereinsmanagement/ablage-slider/coronavirus-covid-19-sars-cov-2/faqs-zur-kurzarbeit-im-sportverein/